

Bern,

An die Vernehmlassungsteilnehmer

Änderung des Geldwäschereigesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 18. Januar 2012 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Ziel des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) vom 10. Oktober 1997 ist es, der Meldestelle für Geldwäscherei (Money Laundering Reporting Office Switzerland, MROS), einem wichtigen institutionellen Pfeiler des Dispositivs der Schweiz im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, punktuell neue Befugnisse zu erteilen.

Im Kern geht es darum, die MROS künftig in die Lage zu versetzen, den ausländischen Partnerbehörden auch konkrete Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen oder Kontosaldis zur Verfügung zu stellen. Nach geltendem Recht ist ihr dies untersagt, fallen diese Informationen doch unter den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Es musste nun aber festgestellt werden, dass im Ausland und insbesondere seitens der zentralen internationalen Foren im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die restriktive Praxis der Schweiz – die in dieser Form kein anderes Land verfolgt - kaum mehr hingenommen wird. Handelt die Schweiz nicht, drohen ihr Nachteile. Dies aber ist nach Auffassung des Bundesrates im höheren Interesse des Landes wie auch des schweizerischen Finanzplatzes zu verhindern. Ebenso ist wichtig hervorzuheben, dass mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auch ein Beitrag zur Umsetzung der Finanzmarktstrategie des Bundes zur Stärkung der Integrität des schweizerischen Finanzplatzes geleistet wird.

Mit der Gesetzesrevision soll zudem die Befugnis von MROS zur Beschaffung von Informationen gegenüber den Finanzintermediären erweitert werden: Sie soll neu Informationen auch bei solchen Finanzintermediären einfordern können, die nicht selber eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 des Strafbuchgesetzes erstattet haben. Damit kann wiederum der Gehalt der Informationen, die MROS im Rahmen des internationalen Informationsaustausches unter Geldwäsche-

rei-Meldestellen zur Verfügung stellt, qualitativ erhöht werden. Unverändert gilt dabei die konzeptionelle Vorgabe, dass die MROS auf eine Analyse- und Weiterleitungsfunktion beschränkt bleiben und keine (polizeiliche) Ermittlungsfunktion wahrnehmen soll.

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf des Erlasses zur Änderung des Geldwäschereigesetzes und den erläuternden Bericht hierzu. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

bezogen werden.

Wir laden Sie freundlich ein, zum Entwurf Stellung zu nehmen und bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen hierzu

bis zum 27. April 2012

zukommen zu lassen. Ihre Stellungnahme können Sie an folgende Behörde senden:

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz,
Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Judith Voney, Chefin MROS, Tel. 031 325 09 88, gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)